

# Satzung des Fördervereins

Stand: 10/2019

## § 1

1. Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Engelradingschule e.V.“**

Er hat seinen Sitz in der Engelradingschule, Schulstraße 1, 46325 Borken-Marbeck. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31 Juli).

## § 2

### Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Engelradingschule in ideeller und materieller Weise zur Förderung der sozialen, unterrichtlichen und künstlerischen Belange zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Ergänzung der Ausstattung der Engelradingschule und des Schulgeländes, für die die vom Schulträger bereitgestellten Mittel nicht ausreichen.
2. Förderung von Veranstaltungen z.B. kultureller, musischer und sportlicher Art.
3. Pflege des Kontaktes zwischen Schüler/innen-, Eltern-, Lehrerschaft und zu örtlichen Institutionen / Vereinen und Verbänden.
4. Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten, die dem Zweck des Vereins entsprechen. Hierzu gehört auch die Förderung der Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten auf dem Schulgelände. Der Verein ist insoweit auch zur Einstellung von Personal zur Betreuung berechtigt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Anspruch auf sie besteht nicht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft / Eintritt**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine Mitteilung in Textform entscheidet
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

### **§ 5 Mitgliedschaft / Verlust**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigens Verhaltens.
2. Der jeweils zum Schuljahresende (31.07.) mögliche Austritt erfolgt durch eine Mitteilung an den Vorstand in Textform. Die Streichung von der Mitgliederlist findet statt, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 8 Wochen im Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6** **Beiträge und sonstige Pflichten**

1. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug erhoben.

## **§ 7** **Organe und Einrichtungen**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 8** **Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit 2 bis 3 Vorstandsmitgliedern
  - b. dem erweiterten Vorstand

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Aufgabe des Gesamtvorstands ist neben der Erledigung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Information der Mitglieder.
3. Die Kompetenzen und Aufgabengebiete werden intern unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Hierüber erstellt der Vorstand einen Aufgabenverteilungsplan.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300 Euro im Einzelfall belasten, bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstands.
5. Beschlüsse des Gesamtvorstands müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstands. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung und der Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einberufung folgenden Tag. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern können per Blockwahl durchgeführt werden.

## **§10 Rechnungsprüfer**

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen / Vermögensanfall bei Auflösung**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Versammlung beschließt auch die Art der Liquidation und über die Bestellung der Liquidatoren.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Engelradingschule. Die Engelradingschule hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Schule entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.